

neue Beweismittel erschlossen und dadurch bisher nicht bekannte Details und Zusammenhänge der Straftat bekannt werden. So entwickelt sich das Rekonstruktionsbild immer mehr zum wirklichkeitsgetreuen endgültigen Abbild des aufzuklärenden Geschehens.

Je mehr sich das Rekonstruktionsbild dem Originalgeschehen annähert, um so mehr ist es auch geeignet, die oben genannte Funktion der Bestimmung des Wahrheitswertes neu bekannt worden-der Informationen auszufüllen. Die Bestimmung des Wahrheitswertes erfolgt dabei im Unterschied zu der dargestellten Methode des Vergleichs mit einer anderen Information unter Einbeziehung ihres Zustandekommens in einer zweifachen Weise, und zwar

1. durch den Vergleich der betreffenden Information mit dem bisher bereits gesicherten Abbild der aufzuklärenden Straftat, d. h. mit dem durch das Rekonstruktionsbild wieder zugänglichen, tatsächlich bereits der Vergangenheit angehörenden Geschehen
2. durch die sekundären Kriterien der inneren Logik und Widerspruchsfreiheit des Rekonstruktionsbildes; also dadurch, daß sich die Information komplikationslos in das bisherige gedankliche Abbild der Straftat einfügt oder nicht.

Es wurde oben dargestellt, wie tiefgründig die Klärung auftretender Widersprüche zu erfolgen hat.

Das Rekonstruktionsbild ist im Beweisprozeß kein Wundermittel. Es ist ein Hilfsmittel zum Erkennen der objektiv existierenden Beziehungen zwischen den Beweismitteln, ihren Informationsgehalten und zwischen diesen und der aufzuklärenden und schrittweise vor allem auf der Grundlage der Beweismittel rekonstruierten Straftat und ihren Zusammenhängen.

Es ist dadurch vor allem auch ein Spiegelbild des jeweils aktuellen Standes des Beweisführungsprozesses.

Die Gewißheit des Wahrheitswertes des Rekonstruktionsbildes ist ebenso wie bei jedem anderen Beweis vor allem durch die